

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 84. Sitzung am 22. Januar 2025

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Nach Überprüfung beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss für den Zeitraum ab dem 1. April 2025 wie folgt:

1. Bewertung der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 und der Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3.2 EBM

Der Erweiterte Bewertungsausschuss nimmt keine Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 EBM und der Bewertungen der Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3.2 EBM vor. Die Festlegungen in den Bestimmungen zu Abschnitt 35.2 EBM bleiben unverändert.

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 EBM

GOP des EBM	Bewertung in Punkten	
	bisher	neu
35571	186	159
35572	77	66
35573	95	81

Protokollnotiz:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss bittet den Bewertungsausschuss, die Methodik zur Überprüfung der angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leitungen vor dem Hintergrund der nun jährlich vorliegenden Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes zu überprüfen.